

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	19 (1868)
Heft:	3
Rubrik:	Bekanntmachung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellten Keimversuche mit Kiefern samen von verschiedenem Alter überzeugend nachgewiesen.

Das Durchschnittsergebniß war, bei frischen Samen = 100 angesetzt:
unter günstigen Witterungsverhältnissen. bei eintretender Trockenheit des Bodens.

bei 1jährigem Samen	93 %	51 %
2 " "	35 "	23 "
3 " "	22 "	12 "
4 " "	15 "	2 "
5 " "	1 1/2	—

Der frische Samen keimte um 8—10 Tage früher als der 1jährige und fast 3 Wochen früher als der 2jährige Samen. Der mehr als 2jährige lieferte im Vergleich zum frischen Samen nicht nur bedeutend weniger, sondern auch weniger kräftige Pflanzen und namentlich Pflanzen mit mangelhafter Wurzelbildung. Auf ungünstigem Standort machte sich dieser Unterschied noch viel höher geltend. Bei diesen Keimversuchen ergab sich denn auch, daß der erst zu Anfangs Mai ausgesäte Samen weit vollständiger und gleichmäßiger aufging, als der im April ausgesäte Samen.

J. Sopp.

Anzeigen.

Bei F. Schulteß in Zürich ist erschienen und nun in allen Buchhandlungen zu haben:

C. Landolt, Oberforstmeister und Professor. **Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme.** Taschenformat. broch. 1 Fr. 20, gebdn. 1 Fr. 50.

Bekanntmachung.

Programm des Forstgeometerkurses.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsrathes auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Kantonsgeometer Rohr in Bern.

Der Unterricht ist unentgeldlich, hingegen haben die Theilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mehr als 12 Theilnehmer können nicht angenommen werden.

Der Kurs wird am 7. September 1868 mit einem kurzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 26. September dauern. Er zerfällt in folgende Theile:

I. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen, verbunden mit Übungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.

II. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodoliten, Aufnahme eines in der Nähe von Bern liegenden Waldes nach dem polygonometrischen Verfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweizerische Dreiecknetz.

III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Complexes nach graphischer und polygonometrischer Methode.

IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Diejenigen, die am Kurse Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen bis 25. April 1868 schriftlich an die unterzeichnete Direction einzureichen und einen kurzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direktor der Domänen und Forsten:

Weber.

Bekanntmachung.

Programm des Bannwartenkurses auf der Rütti.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrath's vom 27. Januar 1862 werden für den Bannwartenkurs auf der Rütti folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Kurs dauert 6 Wochen und zwar im Frühjahr vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oktober bis 14. November 1868.

2. Der Unterricht umfaßt: praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, welch letztere höchstens $\frac{1}{4}$ der Zeit in Anspruch nehmen sollen.

3. Am Schluße des Kurses wird ein Examen abgehalten, und es erhalten die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, Fähigkeitszeugnisse.

4. Gemeinden und Körporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Kurs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme derselben vor dem 15. März nächsthin bei der unterzeichneten Direction schriftlich einzureichen.

5. Personen, welche sich zum Bannwartendienst ausbilden und hiezu diesen Kurs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 15. März schriftlich bei der unterzeichneten Direction um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderath der Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.

Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeldlich. Mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht angenommen werden.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direktor der Domänen und Forsten:

Weber.